

Befehl an die Beamten in Vaduz, dass der Landgerichtsbote aus Rankweil die Schulden für seine Verpflegung selbst begleichen muss. Konz. o. O., 1721 März 19, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An die fürstlich lichtensteynische verwaltter und landschreyber, de dato 19. Martii 1721.

Wegen der unterhalts uncosten und sauffschulden, so der im arrest gehaltene Rankweyler¹ landgerichtsboth causiret hatt.

[rechte Spalte]

P.P.²

Unß nimtt sehr wunder, wie ihr in eurem sub dato 3. huius erstatteten underthänigsten breicht darzu kommet, unß die bezahlung deren von dem Ranweyler landgerichtsbotten zeit seines arrests gemachten sauffschulden, anzumuhten, anstatt ihr disen kerl beßer verwahret, ihme sien sauffen in denen wihrtshäusern nicht gestatten, sondern vilmehr ihme ettwas auff borg zu geben, unsern underthanen verbietten. Mitthin dardurch den kerl zu desto ehender abreisen hättet veranlassen sollen. Gleichwie wir nun diese euere liederliche ohnwirtschaft, euch in ohngnaden verweisen, also können auch die dem verwaltter in deiner rechnung nicht weiter, alß das costgelltt von 18 fl.³ passiren lassen. Die übrige creditores aber habtt ihr an den schuldner selbst zue vereisen, damitt sie solche sauffschulden von ihme selbst erfordern und denselben auff widerbetretten in unserm territorio derowegen gebürende belangen thuen, dan ihr ihnen sodann die oberambtliche hülff zu laisten wißen werdet.

¹ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

³ fl.: Gulden (Florin).